



Vorlage *zu TOP 17*

Nr.: 0751/2007/1
öffentlich

Jr/ 28.11.07

Satzung über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und für das außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung)

Beratungsfolge

05.12.2007	Ausschuss für Kinder und Jugendliche	Beratung
13.12.2007	Rat	Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2007 das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – beschlossen.

Damit wird zum 1. August 2008 unter anderem die Angebotsstruktur der Tagesbetreuung von Kindern auf eine neue rechtliche Basis gestellt. Als besondere Neuerung sind die Gruppenformen und die damit verbundene Möglichkeit für Eltern, unterschiedliche Betreuungszeiten zu buchen, zu nennen.

Die Zahl der Kinder pro Gruppe und die Personalausstattung einer Kindertageseinrichtung sollen sich an den Beschreibungen der Gruppenformen orientieren. Eine Überschreitung der genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen.

Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage zum Gesetz. Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages. Kinder im schulpflichtigen Alter zählen bei der Anwendung der Anlage zu diesem Gesetz nur dann, wenn sie am 1. August 2008 in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen sind. Für sie wird eine Kindpauschale längstens bis zum 31. Juli 2012 gezahlt. Die Stichtage gelten nicht für Kinder, die in einer Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) betreut werden.

Zur Ermittlung der auf eine Einrichtung entfallenden Pauschalen wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Absatz 1 KiBiz genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der Kindpauschalen. Über- und Unterschreitungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen nur zu berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 % der jeweiligen Fördersumme hinausgehen.

Die nachfolgende Tabelle fasst die neuen Gruppenformen und die Kinder- und Personalpauschalen zusammen.

Gruppenform	Alter der Kinder	Anzahl der Kinder	25 Wochenstunden Kindpauschale Personal	35 Wochenstunden Kindpauschale Personal	45 Wochenstunden Kindpauschale Personal
I	2 Jahre bis Beginn der Schulpflicht	20 Kinder davon 4 bis 6 unter 3 Jahren	4.288,70 € 55,0 FKS ¹ 12,5 FKS ³	5.746,70 € 77,0 FKS ¹ 17,5 FKS ³	7.369,75 € 99,0 FKS ¹ 22,5 FKS ³
II	1 bis 3 Jahre	10 Kinder	8.841,70 € 55,0 FKS ¹ 15,0 FKS ³	11.863,40 € 77,0 FKS ¹ 21,0 FKS ³	15.215,20 € 99,0 FKS ¹ 27,0 FKS ³
III	3 Jahre und älter	25 Kinder bzw. 20 Kinder	3.165,24 € (25 Kinder) 27,5 FKS ¹ 27,5 EKS ² 10,0 FKS ³	4.225,36 € (25 Kinder) 38,5 FKS ¹ 38,5 EKS ² 14,0 FKS ³	6.771,85 € (20 Kinder) 49,5 FKS ¹ 49,5 EKS ² 18,0 FKS ³

Erläuterung: ¹FKS = Fachkraftstunden (je Gruppe und Woche)

²EKS = Ergänzungskraftstunden (je Gruppe und Woche)

³sonstige FKS incl. Freistellung

Die künftige Angebotsstruktur in den Tageseinrichtungen für Kinder hat Auswirkungen auf die Gestaltung und Erhebung der Elternbeiträge. Grundlage hierfür ist die aktuelle Elternbeitragsatzung der Stadt Beckum vom 6. Oktober 2006. Die bereits seit dem 1. August 2006 geltende Kommunalisierung der Elternbeiträge und der damit verbundene Wegfall des „Elternbeitragsdefizitausgleichsverfahrens“ bleiben auch durch das KiBiz unverändert. Dies bedeutet für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, 19 % der Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder über die Elternbeiträge zu refinanzieren oder Mindereinnahmen aus eigenen Haushaltsmitteln auszugleichen.

Die aktuelle Elternbeitragsstruktur (siehe folgende Tabelle) basiert auf den bis zum 31. Juli 2006 landesweit einheitlich geltenden Elternbeiträgen. Durch die Satzung vom 6. Oktober 2006 – zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Oktober 2007 – wurden diese für die Stadt Beckum um durchschnittlich 20 % erhöht. Gleichzeitig wurde die Beitragsfreiheit für Geschwister auf die offene Ganztagsgrundschule (OGS) ausgedehnt. Die gegenwärtigen Elternbeiträge finanzieren die Gesamtbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder im laufenden Haushaltsjahr mit 16,3 %.

Elternbeiträge seit 1. August 2006 beziehungsweise 1. August 2007 für die offene Ganztagschule (OGS)

	Kinder- garten	Tagesplatz insgesamt	Block	Kinder unter 3 Jahren	Hort/OGS
Wochenstunden	35	42,5	35	42,5	35
Einkommensgruppe					
bis zu 12.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 24.600,00 €	31,00 €	50,00 €	31,00 €	82,00 €	31,00 €
bis zu 36.900,00 €	53,00 €	85,00 €	53,00 €	169,00 €	69,00 €
bis zu 49.100,00 €	88,00 €	138,00 €	88,00 €	250,00 €	101,00 €
bis zu 61.400,00 €	138,00 €	214,00 €	138,00 €	332,00 €	138,00 €
über 61.400,00 €	182,00 €	282,00 €	182,00 €	375,00 €	182,00 €

Die künftige Grundlage für die Elternbeitragserhebung sind die §§ 5 und 23 KiBiz. Entscheidend ist dabei, dass die Stadt Beckum, sofern sie Elternbeiträge erhebt, diese mit einer sozialen Staffelung versehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und die Betreuungszeiten berücksichtigen muss.

Des Weiteren sind folgende Aspekte bei der Aufstellung der künftigen Elternbeitragstabelle zu beachten:

- Im Zuge der Anpassung der Elternbeitragstabelle an das KiBiz soll es zu keiner linearen Beitragserhöhung kommen. Gleichwohl soll ein Elternbeitragsaufkommen in Höhe von ca. 16 % erreicht werden.
- Die Beiträge sollen künftig nach dem Alter der Kinder gestaffelt werden. Hier wird die Altersdifferenzierung „Kinder unter 2 Jahre“ und „Kinder ab 2 Jahren“ vorgeschlagen. Dies bezieht sich auf die Absicht des Landes, bereits für das Kindergartenjahr 2010/2011 einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder ab dem 2. Lebensjahr einzuführen.
- Die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder – auch in der OGS – bleibt erhalten.
- In die Satzung wird eine Dynamisierungsregelung aufgenommen. In Anlehnung an § 19 Absatz 2 KiBiz werden die Elternbeiträge ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 jährlich – analog der jährlichen Erhöhung der Kindpauschalen – um 1,5 % angehoben.

Danach ergibt sich folgende Elternbeitragstabelle:

1. Beiträge für Kinder ab 2 Jahre:

Einkommensgruppe (EK)		Betreuungszeit in Wochenstunden		
		25	35	45
01	bis zu 12.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
02	bis zu 24.600,00 €	28,00 €	31,00 €	50,00 €
03	bis zu 36.900,00 €	48,00 €	53,00 €	85,00 €
04	bis zu 49.100,00 €	79,00 €	88,00 €	138,00 €
05	bis zu 61.400,00 €	124,00 €	138,00 €	214,00 €
06	über 61.400,00 €	164,00 €	182,00 €	282,00 €

- **Betreuungszeit: 25 Wochenstunden**

Die bisherigen Beiträge für den Kindergarten werden um 10 % verringert und entsprechend gerundet. Da das Angebot „Kindergarten mit bisher 35 Wochenstunden“ das Regelangebot darstellt und es hier keine Beitragserhöhung geben soll, wird der Beitrag für die kürzere Betreuungszeit gegenüber dem Regelangebot herabgesetzt.

- **Betreuungszeit: 35 Wochenstunden**

Die bisherigen Beiträge werden unverändert übernommen.

Die tatsächliche Differenz zwischen den Betreuungszeiten „25 Wochenstunden“ und „35 Wochenstunden“ ist mit 10 % vergleichsweise gering. Dadurch ist gewährleistet, dass die Höhe des Elternbeitrages kein Entscheidungskriterium für das künftige Buchungsverhalten der Eltern sein wird.

- **Betreuungszeit: 45 Wochenstunden**

Die bisherigen Beiträge für die Über-Mittag-Betreuung werden übernommen. Auch hier wird es keine Veränderung für Eltern geben, deren Kinder schon jetzt ganztags betreut werden.

2. Beiträge für Kinder unter 2 Jahre:

Einkommensgruppe (EK)	Betreuungszeit in Wochenstunden		
	25	35	45
01 bis zu 12.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
02 bis zu 24.600,00 €	66,00 €	74,00 €	82,00 €
03 bis zu 36.900,00 €	135,00 €	152,00 €	169,00 €
04 bis zu 49.100,00 €	200,00 €	225,00 €	250,00 €
05 bis zu 61.400,00 €	266,00 €	299,00 €	332,00 €
06 über 61.400,00 €	300,00 €	338,00 €	375,00 €

- **Betreuungszeit: 25 Wochenstunden**

Die bisherigen Beiträge für Kinder unter 3 Jahren werden um 20 % verringert und entsprechend gerundet. Bisher gab es für diese Altersgruppe nur die Möglichkeit der Ganztagesbetreuung. Durch die relativ geringen Unterschiede zwischen den Betreuungszeiten wird sichergestellt, dass die Höhe des Elternbeitrages kein Entscheidungskriterium für das künftige Buchungsverhalten der Eltern sein wird.

- **Betreuungszeit: 35 Wochenstunden**

Die bisherigen Beiträge für Kinder unter 3 Jahren werden um 10 % verringert und entsprechend gerundet. Bisher gab es für diese Altersgruppe nur die Möglichkeit der Ganztagesbetreuung. Durch die relativ geringen Unterschiede zwischen den Betreuungszeiten wird sichergestellt, dass die Höhe des Elternbeitrages kein Entscheidungskriterium für das künftige Buchungsverhalten der Eltern sein wird.

- **Betreuungszeit: 45 Wochenstunden**

Die bisherigen Beiträge für Kinder unter 3 Jahren werden übernommen. Hier wird es keine Veränderung für Eltern geben, deren Kinder schon jetzt ganztags betreut werden.

3. Beiträge für den Hort und die offene Ganztagsgrundschule

Die Beiträge für Hortkinder und Kinder, die in der offenen Ganztagsgrundschule betreut werden, bleiben unverändert und werden unter dem Begriff „Schulkinder“ zusammengefasst. Die Betreuung von Schulkindern in Tageseinrichtungen wird spätestens zum 31. Juli 2012 auslaufen. Die örtliche Jugendhilfeplanung kann hier aber kürzere Fristen vorsehen.

Sofern die Praxis zeigt, dass das der Kalkulation zugrunde liegende, angenommene Buchungsverhalten der Eltern so nicht eintritt und daher das Elternbeitragsaufkommen in der vorgesehenen Höhe nicht erreicht werden kann, muss eine Neuberechnung erfolgen.

Beschlussvorschlag

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und das außerunterrichtliche Angebot im Rahmen offener Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung) wird beschlossen.

Anlagen

Satzung der Stadt Beckum vom ____ 2008 über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und das außerunterrichtliche Angebot im Rahmen offener Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung)

Satzung der Stadt Beckum vom ____ 2008 über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und das außerunterrichtliche Angebot im Rahmen offener Ganztagschulen (Elternbeitragsatzung)

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) sowie der §§ 5 und 23 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am ____ 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Beitragserhebung

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und des außerunterrichtlichen Angebotes im Rahmen offener Ganztagschulen erhebt die Stadt Beckum als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise als Schulträgerin einen öffentlich-rechtlichen Beitrag als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten (Elternbeitrag).

§ 2

Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.
- (2) Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines Monats zu zahlen.
- (3) Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr, das dem Schuljahr gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.
- (4) Vor Ablauf des Betreuungsjahres entfällt die Beitragspflicht im Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

§ 3

Beitragspflichtige

Beitragspflichtige sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder offene Ganztagschule beantragt haben. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie nach dem Lebensalter des Kindes und dem Betreuungsumfang zu bestimmende monatliche Beiträge zu entrichten. Bei der Zuordnung der Kinder zu der jeweiligen Altersgruppe ist für das gesamte Betreuungsjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Betreuungsjahres erreicht haben werden.
- (2) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2009/2010, um 1,5 %.
- (4) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig die Einrichtungen, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne diese Befreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (5) Der Träger einer Einrichtung kann von den Beitragspflichtigen zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

§ 5**Maßgebliches Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das monatliche Elterngeld und vergleichbare Leistungen sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen des Landes nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bleiben bis zu einer Höhe von 300,00 Euro, in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG nur bis zu einer Höhe von 150,00 Euro als Einkommen bei der Berechnung des Elternbeitrages unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Jahreseinkommen. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zu Grunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monateinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 7**Beitragsermäßigung**

Auf Antrag kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch entsprechend.

§ 8**Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung beziehungsweise die Schule der Stadt Beckum gemäß § 1 Absatz 1 dieser Satzung die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Beckum sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt oder zu gering festgesetzt werden, sind zu ersetzen.

§ 9**Beitreibung**

Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 10 **Bußgeld**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für das außerunterrichtliche Angebot in den offenen Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung) vom 6. Oktober 2006 außer Kraft.

Anlage

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

Einkommensgruppe (EK)		Kinder unter 2 Jahren			Kinder ab 2 Jahren			Schul- kinder
		Betreuungszeit in Wochenstunden						
		25	35	45	25	35	45	
01	bis zu 12.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
02	bis zu 24.600,00 €	66,00 €	74,00 €	82,00 €	28,00 €	31,00 €	50,00 €	31,00 €
03	bis zu 36.900,00 €	135,00 €	152,00 €	169,00 €	48,00 €	53,00 €	85,00 €	53,00 €
04	bis zu 49.100,00 €	200,00 €	225,00 €	250,00 €	79,00 €	88,00 €	138,00 €	88,00 €
05	bis zu 61.400,00 €	266,00 €	299,00 €	332,00 €	124,00 €	138,00 €	214,00 €	138,00 €
06	über 61.400,00 €	300,00 €	338,00 €	375,00 €	164,00 €	182,00 €	282,00 €	182,00 €